

Der ehrenamtliche Vereinsvorstand

Rechte und Pflichten 2016

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

(Rechtsanwalt) - Mediator (DAA) – Lehrbeauftragter - MentalTrainer

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

Tel. 0152/21693672 oder 06663/9127890(p) oder 06663/97365

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

**Vorträge, Muster,
Ausarbeitungen, Reden von
Malte Jörg Uffeln unter**

www.maltejoerguffeln.de

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar sagen kann,
der soll schweigen und weiterarbeiten,
bis er's klar sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie
mich in meinem Redeschwall !**

Das „ Dozenten- Problem“

- * manchmal zu schnell**
 - * schweift ab**
 - * packt zu viel rein**
 - * redet zu schnell**
 - * „ uffelt zu viel“**

Helfen Sie mirsteuern Sie ihr Seminar

STOPP

Unser heutiger Fahrplan

- I. Meine eigene Sicherheit – Sicher im Ehrenamt**
- II. Mein finanzieller Einsatz, Kostenersatz**
- III. Meine Pflichten**
- IV. Vereinsrecht – Grundzüge-**
- V. Mitgliederversammlung 2016**
- VI. Vereinssteuerrecht – Grundzüge -**
- VII. Urheberrecht, Datenschutz**

I.

**Meine eigene
Sicherheit**

Sicher im Ehrenamt

Linkverzeichnis:

www.klipp-und-klar.de

www.gemeinsam-aktiv.de/versicherungsschutz

www.vbg.de

www.bgw-online.de

www.unfallkassen.de

www.voev.de

www.bmas.de

www.vkb.de

www.gemeinsam-aktiv.de

1.

Unfallversicherung

**Gesetzlicher
Versicherungsschutz**

**Privater
Versicherungsschutz**

Was ist ein Unfall ?

**Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet
(§ 1 AUB)**

- * physischer Natur**
- * psychischer Natur**

Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Ehrenamtliche „**Helfer**“ genießen
Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer
Versichert ist die „ehrenamtliche
Tätigkeit“

„Vorstände“ müssen gesondert
versichert werden
(EUR 2,73 je Vorstandsmitglied/Jahr)
Versichert werden sollte der Ehrenamtsträger!
TIPP: www.vbg.de

Ausnahme:
Vorstände von Wohlfahrtsorganisationen
www.bgw-online.de

Wegeunfall = Arbeitsunfall

Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die im Betrieb bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit erlittenen Unfälle, sondern auch

Wegeunfälle. Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden.

LINK:

<http://www.dguv.de/de/Versicherung/Wegeunfall/index.jsp>

Merksätze Wegeunfall I

- * versichert ist der direkte Weg**
- * Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Auto, Fahrrad, zu Fuss) ist egal**
- * Problem „ dritter Ort“ (anderer Ausgangs-, Zielpunkt) streitig....**
 - * „Unterbrechung“ : nur geringfügig ok!
(bspw. Kiosk im öffentlichen Verkehrsraum)**

Merksätze Wegeunfall II

* mehr als 2 Stunden Unterbrechung kein
Schutz !

* „Umweg/Abweg“ : nur geringfügig ok;

a. Fahrgemeinschaftsfälle

b. Kitafälle

b. Tagesmutterfälle

(Beachte aber: Keine private Verlängerung!)

* „Verfahren auf der Autobahn ggf. kein
Versicherungsschutz

Problemfall „Home Office...“ des Vereins...

**Vereinsbüro in der eigenen Wohnung oder
einem der Wohnung oder dem Haus
zugehörigen Stockwerk**

=

kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Dazu: SG Karlsruhe Az.: S 4 U 675/10

„Die Außentür eines Wohngebäudes bildet die Grenze zwischen dem Privatbereich zum Betriebsweg“

**Wer noch mehr wissen
will ...**

www.unfallkassen/index.jsp

www.dguv.de/inhalt/BGuUK/

**[www.unfallversicherung-
ratgeber.de/definition_unfall.htm](http://www.unfallversicherung-ratgeber.de/definition_unfall.htm)**

weiterführende Links:

www.dguv.de

www.vbg.de

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html>

http://www.zt.uni-bayreuth.de/Sicherheitsingenieur/de/Dokumente/Brosch__re_Rechtsfragen_bei_EHL.pdf

Private Unfallversicherung

Sinnvoller Zusatzschutz

„Sollte Jeder haben“

Regelleistungen:

- * Invaliditätsleistungen
 - * Unfallrente
- * Krankenhaustagegeld
- * Todesfalleistungen
 - * Bergungskosten
- * Kosmetische Operationen
 - * Kurkostenbeihilfe

2.

Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherung

**Es gibt keine gesetzliche
Haftpflichtversicherung im Ehrenamt !!!**

**Jeder sollte „Eigenvorsorge“
betreiben**

PRAXISTIPP:

**Nachfragen beim Verein/ Träger, ob eine private
Haftpflichtversicherung besteht und was diese deckt, welche
Risiken abgedeckt sind. (CHECK der Police)**

Haftung setzt Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das ?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder

Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen
Sorgfalt)

Wofür haftet der Verein ?

**Pflichtverletzungen seiner Organe (§ 31 BGB),
Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB), Unerlaubten
Handlungen (§§ 823 ff. BGB), Erfüllung steuerlicher Pflichten
nach der Abgabenordnung (AO)**

LINK:

**PP RA Uffeln zum Thema Haftung
sportkreis-hochtaunus.de/.../Malte_Uffeln_-
_Haftung_von_Uebungsl...**

Wofür haftet der Vorstand ?

**Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben,
Ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation, Erfüllung
von Verkehrssicherungspflichten, Erfüllung steuerlicher
Pflichten;**

§ 31 a BGB (Vorstand: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit).....

Die Haftung ist ein sehr sehr weites Feld

TIPP:

www.kanzlei-uffeln.de/ku/html/basics.html

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

Hafte ich ?

Ja, bei vorsätzlich oder fahrlässiger
Verletzung der Pflichten hafte ich gemäß
§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer
Pflichtverletzung oder im Rahmen der
Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

Private Haftpflichtversicherung

„ SOLLTE JEDER HABEN !!“

generell unverzichtbar

**„aktiver Schutz“ : sichert gegen schuldhafte Sorgfaltspflichtverletzungen
und gefahrerhöhendes Verhalten bei Drittschäden**

„passiver Rechtsschutz“ bei unberechtigten Ansprüchen

**nicht versichert: „verantwortliche Tätigkeiten“
(Wahlehrenämter; Mitarbeiter in Führungspositionen
mit Anordnungs- und Weisungsrecht, Überwachungspflichten)**

**versichert: „ praktische Tätigkeiten“
(unentgeltlich, bei gemeinwohlorientierten Organisationen)**

PRAXISTIPP:

**In jedem Fall bei dem eigenen Haftpflichtversicherer nachfragen
und Police prüfen !!!!**

Zentrale Frage ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer in meinem
Vereine Ist meine „nicht verantwortliche“
Freiwilligentätigkeit in meiner
Haftpflichtversicherung versichert?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV
(abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche,Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

Neuere „Privathaftpflicht- Policen“ versichern auch die „ ehrenamtlich, helfende Tätigkeit“

**Probleme aber bei
Wahl-Ehrenämter und „ wirtschaftlichen Ehrenämtern“**

LINK:

<http://www.privathaftpflicht.net/versicherter-personenkreis/die-privathaftpflicht-im-ehrenamt/>

PraxisTIPP:

Wenn es passiert ist !

Alle „ verfügbaren Funktionen des
Handys“ nutzen um Unfallhergang zu
dokumentieren

- 1. Telefon: Hilfe rufen/ NOTRUF absetzen**
- 2. Sprachaufzeichnung: Unfallhergang aufsprechen**
- 3. Kamera/Fotos : Bilder machen**
- 4. Notizen: Wer ? Was ? Wann ? Wo ? Wie ?
Wieviele Beteiligte ?**

**3.
Weitere
-fakultative-
Versicherungen**

**Praxisprobleme und
ungeddeckte Risiken**

Kfz- Zusatzversicherung

**Es besteht regelmässig kein Versicherungsschutz
beim Einsatz des eigenen KfZ. für den Verein**

Problem:

**Helfer trägt Risiko der Selbstbeteiligung und des
Rabattverlustes bei der eigenen Kfz-
Haftpflichtversicherung selbst**

PRAXISTIPP:

- * Risiko mit den Helfer gemeinsam evaluieren
Info über Versicherungsangebote über:
www.gruppenreiseversicherungen.de
www.vkb.de
www.arag.de**

Vertrauensschadenversicherung

**Schutz für Organisationen / Vereine bei Vermögensschäden, die Mitarbeiter / Mitglieder des Vorstandes verursachen
in den Fällen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung**

PRAXISTIPP:

- * Klare transparente Aufbau- und Ablaufstrukturen mit gegenseitiger Kontrolle schaffen**
- * Versicherung aus meiner Sicht nicht notwendig**
 - * Problem der hohen Prämien**

Vermögensschadenhaftpflicht- versicherung

**Schützt Vereins- oder Vorstandsvorstände vor Haftung
im Falle von entstandenen Vermögensschäden
(Inanspruchnahme nach
§ 280 BGB oder § 823 BGB)**

Problem:

**hohe Prämien (meist bemessen nach der Zahl der
Mitglieder)**

2014 Aktuell:

**Spendenhaftung nach
§ 10 b Abs. 4 EStG**

Keine Deckung !!!

**Urheberrechtsverletzungen im Internet
(Homepagegestaltung, download – Fälle)**

Lösung:

- 1. Klare Anweisungen an Webmaster**
- 2. Webmaster muss sich versichern**
- 3. „Controlling- System“ implementieren**

Keine Deckung !!!

**Verletzung von Meldepflichten gegenüber
GEMA!!!**

Lösung:

- 1. Eigenvorsorge, Controlling- System**
- 2. Interne Prüfpflichten**
- 2. Absicherung über Rahmenverträge ?**
- 3. negativ: www.gema.de: VA melden !**

Computer-/ Elektronikversicherung

**Einsatz des „eigenen Computers“ für
Vereinszwecke
Elektronikgeräte**

Tipps:

- 1. IT- Sicherheitsrichtlinien des Vereins**
- 2. Elektronikversicherung**

LINK:

<http://www.arag.de/elektronikschutz/?AID=1>

Sonderfall Rechtsschutz

Streitigkeiten mit Mitgliedern des Vereins

Gestaltungsberatung, Vorsorgeberatung

Fälle aus der Praxis:

- 1. ausgeschlossenes Mitglied klagt gegen Ausschließungsbeschuß**
- 2. Mitglied klagt gegen einen Beschluss der MGv**
- 3. Streitigkeiten der Mitglieder des Vorstandes untereinander, einzelner Mitglieder gegen den Vorstand / die MGv**
- 4. Spendenhaftungsverfahren nach § 10 b Abs.4 EStG, Verein braucht Rechtsberatung**
- 5. Vereins- und Vereinssteuerrechtsberatung
(Gestaltungsberatung, Vorsorgeberatung)**

Was versichern in der Regel die Rechtsschutz- Versicherer ?

Beispiel:

<http://www.alte-leipziger.de/versicherungen/rechtsschutz/vereine.htm?tabindx=1>

Schadenersatz-Rechtsschutz
Arbeits-Rechtsschutz
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
Sozialgerichts-Rechtsschutz
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
Straf-Rechtsschutz passiv und aktiv (Opfer-Rechtsschutz)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
Daten-Rechtsschutz
Vorsorge-Rechtsberatung

Kein Rechtsschutz machbar !!!!

1. Rechtsschutzversicherung deckt
„Geltendmachung“ von Forderung, nicht
„ Abwehr von Forderungen“

2. „ Mitgliederstreitigkeiten“ /
„ Satzungsstreitigkeiten“ werden nicht
versichert !

TIPP:

Konfliktmanagement-System (Mediation) in
die Satzung

Mediationsklausel

Entsteht unter den Mitglieder und den Streit über die

- Durchführung oder Auslegung dieser Satzung
- die Wirksamkeit von Beschlüssen

hat zur gütlichen Streitbeilegung eine Mediation stattzufinden, in die alle beteiligten Personen einzubeziehen sind. Mediator soll sein.....

Dieser entscheidet auch als Schiedsgutachter über den Umfang des Mediationsauftrages und über die Bedingungen des Mediationsvertrages.

Die Kosten der Mediation werden von den Beteiligten der Mediation kopfanteilmässig getragen.

Vor Durchführung oder während der Dauer der Mediation ist die Erhebung von gerichtlichen Klagen nicht zulässig, es sei denn, es droht die Verjährung; dies ist immer der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Streits und dem drohenden Verjährungsbeginn eine Frist von weniger als sechs Monaten besteht. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner nach Ablauf von zwei Monaten seit Beauftragung des Mediators zum Ausscheiden aus der Mediation berechtigt und dann klageberechtigt.

II.

**Mein finanzieller
Einsatz, Kostenersatz**

Aufwand

betriebswirtschaftlich:

Einsatz oder die zu erbringende Leistung, um einen bestimmten Nutzen zu erzielen

rechtlich:

Vermögensopfer

Vergütung

§ 670 BGB

Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Grenze:

Der Anspruch reicht, soweit der Beauftragte sein Ermessen sorgfältig ausübt - dies gilt auch, wenn sich die Aufwendungen nachträglich objektiv als erfolglos oder unangemessen herausstellen.

Belegpflicht !

**Aufwendungen in tatsächlich
entstandener Höhe.....**

Belege, Belege, Belege liefern....

*** Porto**

*** Fahrtkosten**

*** Telefon**

*** Druckerkartuschen**

*** Kopierpapier**

*** Büromaterial**

*** „Dienstkleidung“**

Vergütung

=

die für eine Dienstleistung in Geld
entrichtete oder zu entrichtende
Gegenleistung

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 720 / Jahr

(€ 60 mtl.)

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 2.400 Euro/Jahr

(€ 200 mtl.)

Wichtig !!!

„ Pädagogische Tätigkeit“

Verwaltungsanweisungen und Literatur sind einhellig der Auffassung, dass der Betreuer im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG eine pädagogische Ausrichtung haben muss. Kennzeichnend für pädagogische Tätigkeiten ist, dass sie eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung beabsichtigen, oder dass sie in einen strukturierten Ausbildungsgang eingebettet sind. Die bloße Informationsvermittlung genügt nicht. Deswegen ist die Tätigkeit als Versichertenberaterin nicht begünstigt.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.09.2013, 7 V 7231/13

**Aufmerksamkeiten
nach R 19.6 LStR bis zu einem
Betrag von 60 € sind kein
Arbeitslohn.**

Merkmale/Kriterien

- * „angemessener Umfang“
- * „aus der Lebenserfahrung“
- * „keine Begünstigung“

€ 60,00 – Grenze einhalten

Vereinspraxis

€ 60,00 – Fälle

Gruppe 1

- * Geburtstag
- * Ehejubiläum
- * Vereinsjubiläum
- * Kranz- und Sarggaben (?)

Gruppe 2

- * Mitgliederversammlung Bewirtung
- * Helferfest

Gruppe 3

- * außergewöhnlicher Arbeitseinsatz

Gruppe 4

Vereinsausflüge „ Zielveranstaltungen“

**Übernahme aller Kosten möglich, wenn mit Zweck
des Vereins vereinbar!**

TIPP:

- 1. „Zweck“ immer im Vordergrund**
- 2. „ Programm „ aufheben**
- 3. Kooperieren mit „ strategischem Partner“**

**Welche Ansprüche habe ich an
den Verein als
Vorstandsmitglied ?**

§ 669 BGB
(Vorschusszahlung)

§ 670 BGB
**(Aufwendungsersatz für "erforderliche"
Aufwendungen)**

§ 31 a BGB
(Haftungsfreistellung)

Was sind erforderliche Aufwendungen ?

- *Vermögensopfer des Auftragnehmers, die er freiwillig auf sich nimmt...
- * veranlasst durch den konkreten Einzelfall
- * nicht: Verwaltungs- und Betriebskosten

In der Regel werden ersetzt:

Fahrtkosten, Porto, Telefon, Materialien, Büroartikel

TIPP:

Nachfragen beim Verein, wie dieser
§ 670 BGB handhabt ?

III.

Meine Pflichten

Aus der Rechtsprechung des BGH:

***Das ehrenamtlich tätige
Vorstandsmitglied muß... für die
Kenntnisse einstehen, die die
übernommene
Geschäftsführungsaufgabe erfordert
(BGH NJW 1957,832; BGH WPM
1971,1548)***

Homepages der obersten Gerichte

www.bundesverfassungsgericht.de

www.bundesfinanzhof.de

www.bundesgerichtshof.de

www.bundesverwaltungsgericht.de

www.bsg.bund.de

www.bundesarbeitsgericht.de

Homepages der Verfassungsorgane:

www.bundesrat.de

www.bundesrat.de

www.bundesregierung.de

www.bundespraesident.de

„ Herr Vorsitzender / Frau
Vorsitzende, ich nehme das Amt
an “

„ Herr Vorsitzender / Frau
Vorsitzende, ich
unterschreibe den Vertrag“

Annahme des Amtes
=
Auftrag (§§ 662 ff. BGB)

Unterschreiben des Vertrages
=
Dienstvertrag/Arbeitsvertrag
(§ 611 BGB)

**„ Vertragserfüllung mit mittlerer Art
und Güte, mit der Sorgfalt eines
ordentlichen Vertragspartners“**

Sorgfalt des „billig und
gerecht denkenden
Durchschnittsbürgers“

**Haftung aus Vertrag
(§§ 662 ff. BGB) bei
Pflichtverletzungen und
Schlechtleistungen
(§ 280 BGB)**

**Es gilt primär das
Auftragsrecht des BGB
§§ 662 ff. BGB**

**...weiter... §§ 823 ff. BGB...
(Deliktsrecht)**

§ 666 BGB

(Auskunfts- und Rechenschaftspflicht)

§ 667 BGB

(Herausgabepflicht: Sie umfasst alles, was er vom Auftraggeber erhalten hat und was er aus dem Auftrag erlangt hat)

§ 668 BGB

(Verzinsungspflicht bei erlangtem Geld, das der Auftragnehmer für sich verwendet)

Weitere „Neben-“Pflichten

*** Verschwiegenheitspflicht**

*** Treuepflicht**

*** Wahrung des Integritätsinteresses des Auftraggebers**

*** Sorgfaltspflichten
(ordentliche Beratung, Erledigung des Auftrages)**

Haftung aus Delikt

(§§ 823 ff. BGB) bei
Rechtsgutsverletzungen

Haftung im „Innenverhältnis“

**Vorstand /Mitarbeiter
gegenüber
Verein**

Haftung im „Außenverhältnis“

Haftung gegenüber Dritten

Pflichten der Mitarbeiter/-innen

**Erfüllungsgehilfen
(§ 278 BGB)**

Ordnungsgemäße Erfüllung des „Auftrages“

=

**Vollziehen „TUN/HANDELN“,
Berichten, Informieren,
Kontrollieren, Rechnung legen**

IV.

**Vereinsrecht
- Grundzüge -**

Zivilrechtliche SOLL- und MUSS – Bestimmungen

Merkmale des e.V.

- * Satzung**
- * körperschaftlich verfasst**
- * unabhängig von der Anzahl der Mitglieder**
- * Mitglieder können ein- und austreten**
 - * kein Anspruch auf Vereinsvermögen**

§ 26 BGB

Vorstand und Vertretung

(1) **Der Verein muss einen Vorstand**

haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

„Ehrenamtlichkeitsklausel“

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

„ Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig“

§ 27 Abs. 3 (alt) BGB

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung

Folgen und Konsequenzen

- 1. Satzungen prüfen**
- 2. Satzung ggf. ändern!**
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des Vorstandes**
- 4. Keine Regelung in der Satzung:
Nur Aufwändungsersatz zulässig**

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. § dieser Satzung wählen zu lassen . Vorstandsmitglieder gem. dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

§ 57 BGB

*** Zweck**

*** Name**

*** Sitz**

*** Vermerk „Eintragung“ in VR**

**„ eigenständiger Name“
(§ 57 II BGB)**

§ 58 BGB

- * Ein – und Austritt der Mitglieder**
- * ob und welche Beiträge zu leisten sind**
 - * Bildung des Vorstandes**
 - * Einberufung Mitgliederversammlung**
 - * Form der Berufung**
- * Beurkundung der Beschlüsse**

Arbeitshilfen:

**Merkblatt für eingetragene Vereins des
AG Frankfurt am Main, AG Darmstadt**

**www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de
www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de › **Service** ›
Download**

Satzungsklauseln

Allzuständigkeitsklausel

Der Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, soweit in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Aufwendungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

Beitrags- /SEPA- Klausel

§Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt der Vorstand fest und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie kann über die ordentlichen Beiträge hinaus auf Antrag des Vorstandes besondere Umlagen beschließen.**
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID I D _____ und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz jährlich zum 1.2. bei Jahreszahlern und zum 1.2. und 1.8. bei Halbjahreszahlern ein.**
- (3) Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt und nicht Bestandteil dieser Satzung.**

Projektmitglieder / Schnuppermitglieder

§ Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein führt:

- aktive Mitglieder**
- Projektmitglieder/ Schnuppermitglieder , die kein Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben**
- inaktive /passive Mitglieder**

Antragsklausel

Die Mitglieder können bis zum 1.2. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

Blockwahlklausel

Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt.

Teamvorstandsklausel

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter.

In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorsitzenden geleitet wird, schließen die Vorsitzenden über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der jedermann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www..... sowie schriftlich kund zu tun ist.

Kernaufgabenklausel

Die Vorstandsmitglieder gem. 26 BGB (gesetzliche Vertreter) sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1. Vorsitzender

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien

2. stellvertretender Vorsitzender

allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement

3. Kassenwart

Erladigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

4. Schriftführer

Erladigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

Reparaturklausel

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Speicherung

Bearbeitung

Verarbeitung

Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

Auskunft über seine gespeicherten Daten

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Sperrung seiner Daten

Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Urheberrechtsklausel

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und räumen dem Verein an den im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein erarbeiteten geistigen Werken ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekannt, für jetzige und zukünftige Nutzungsarten ,die in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ein. Ferner ist der Verein befugt, ohne Zustimmung des Mitglieds des Vereins die hier eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies betrifft sämtliche der in § 15 UrhG genannten Rechte. Bei Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Unterlagen, Bücher oder sonstige Dokumente an den Verein zurückzugeben. Dazu zählen auch Dokumentationen und Datenträger jeder Art. Weiter verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied zur Löschung sämtlicher Daten und Software, einschließlich der Quell- und Objektcodes. Das ist dem Vorstand des Verein schriftlich zu bestätigen .

Virtuelle/ Online- Mitgliederversammlung

**Oberlandesgericht Hamm
Urteil vom 27.09.2011
I-27 W 106/11**

Nach der herrschenden Auffassung in der Literatur (Palandt-Ellenberger, BGB, 70. Auflage 2011, § 32 Rn 1; Erman-Westermann, BGB, 11. Auflage 2004, § 32 Rn. 3; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage 2010, Rn., 1961 ff.; BeckOK BGB – Schöpflin, Stand 1.3.2011, § 32 Rn. 44 a; Fleck DNotZ 2008, 245; Erdmann MMR 2000, 526; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Auflage 2006, Rn. 155; Burhoff,

Vereinsrecht, 8. Auflage 2011, Rn. 154 a) **sind**

grundsätzlich auch virtuelle

Mitgliederversammlung zulässig. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an.

Es folgt aus § 40 BGB, dass der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist (vgl. Erdmann DNotZ 2008, 245). Zwar ist es nicht möglich, etwa die Mitgliederversammlung, die das oberste Organ des Vereins ist, abzuschaffen. Das Organ der Mitgliederversammlung wird durch die Schaffung eines

virtuellen Verfahrens aber nicht aufgegeben. Es wird lediglich ein bestimmter Modus der Willensbildung geregelt, der von § 32 BGB abweicht.

Mitgliederversammlungen können grundsätzlich als Online-Mitgliederversammlungen stattfinden und folgen mittels geeigneter Software den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen (GBG).

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden unverzüglich umgesetzt, sofern dies verhältnismäßig und angemessen erfolgen kann. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann per eMail erfolgen.

1. Die teilnahmeberechtigten Mitglieder erhalten einmalige, zu diesem Zwecke vergebene Zugangsdaten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten und Passwörter keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.

Die Teilnahme erfolgt ausschließlich unter Klarnamen, die Teilnehmerliste ist während der Versammlung zugänglich zu halten.

Die Online-Mitgliederversammlung gewährleistet Abstimmungen. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Zu Beginn jeder Abstimmung ist die Anwesenheit erneut festzustellen.

Durch die Zugangsberechtigung und die Anzeige der IP-Adressen (Internet-Protocol-Adresse) der Teilnehmer sowie die technische Beschränkung auf einmaliges Stimmrecht je Abstimmung sind abgegebene Stimmen authentifiziert.

Aus diesem Grund sind Stimmrechtsübertragungen bei Online-Teilnahme nicht möglich. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der internetgestützten Stimmabgabe zusätzlich so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist.

Briefwahl sowie Vertagung sind möglich.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen regelt die Satzung.

Die Leitung von Online-Versammlungen wird über Moderatorenrechte für die GBG ausgeübt.

3. Die Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung muss vom Mitglied beantragt werden.

Öffnungsklausel „ bezahlter Vorstand“

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. §Satzung wählen zu lassen . Vorstandsmitglieder gem. § dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

V.

**Mitgliederversammlung
2016**

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 32 BGB

Satzung des Vereins

evtl. Geschäftsordnung des Vereins

§ 32 BGB

Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch **Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder** geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der **Gegenstand bei der Berufung bezeichnet** wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die **Mehrheit der erschienenen Mitglieder.**
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Einladen

TIPP aus der Praxis:

KEINE EINLADUNG OHNE
VORSTANDSBESCHLUSS

VORSTAND sollte mit einer
ZUNGE sprechen!!!

**Vorstandsbeschluss ist rechtlich aber nicht
erforderlich !
(„Mehrheit...muss handeln...“)**

- „ Vorstand“ ordnet Angelegenheiten des Vereins (s.a. Satzung)
- MGV Termin, Ort, Zeit, TO ist „ Sache des Vorstandes“
 - „Vorstandsbeschluss sinnvoll “
 - “Tätigwerden der Vertreter gem. § 26 BGB“
- „ eingetragener Vorstand kann auch nach Ende der WP noch einladen“

**VERSTOSS gegen LADUNGSFORM
führt zur NICHTIGKEIT der
Einladung und der gefassten
Beschlüsse**

**Beschlüsse können im Wege der
Feststellungsklage (§ 256 ZPO)
angefochten werden
(aber: keine gesetzliche FRIST zur
Klage !!!
I.d.R. zeitnah – 2- 4 Monate-)**

Übliche Ladungsformen:

- > einfaches Schreiben/ e-mail
- > Rundschreiben/Vereinszeitung
- > Internet / Homepage, www.....
 - > Amtsblatt/Amtl.
- Bekanntmachungsorgan
 - > Aushang am Vereinsbrett
- > Ortsfunk /Ortsdiener (antiquiert)
 - > mündliche Einladung
- > Vorstandssitzung: telefonisch, SMS ?

Sonderproblem: Ladung per e-mail !!!

**Scheffer (DStR 3011, 2053)
„schriftlich = e-mail“**

**BAG (v . 16.12.2009 , 5 AZR 888/08, NZA
2010,401)**

**„ Erklärung als E- Mailtext genügt
den Anforderungen des § 127 II BGB)**

TIPP:

- 1. qualifizierte e-mail – Klausel in die
Satzung**
- 2. Einladung als e-mail mit
eingescannter Einladung als e-mail-
Anhang**

Sonderproblem I

Vereinszeitung:

**Einladung über Vereinszeitung bei
„ in der Satzung festgelegter
Schriftform“ ist nicht korrekt !!!!**

(AG Elmshorn, NJW-RR 2001,25)

Sonderproblem II

Aushangkasten des Vereins

**Möglich, aber Mitglieder müssen
überwiegend in der Gemeinde wohnen
und ohne großen Aufwand Aushangort
aufsuchen können**

(OLG Hamm, NJW-RR 2011, 395)

TAGESORDNUNG I

- > stellt der Vorstand auf**
- > muss alle TOP enthalten
(Wirksamkeitserfordernis)**
- > sollte nachträglich vom Vorstand nicht
geändert werden**
- > einfache Punkte nach „vorne“, schwierige
Punkte ggf. nach „hinten“ (Taktik...)**
 - > muss Beschlusstexte enthalten
(Satzungsänderungen)**

TAGESORDNUNG II

- > Änderung der Satzung verlangt nicht immer nach einer Synopse
- > TOP „Verschiedenes“ ist überflüssig
 - > TOP „Sonstiges“ ist überflüssig
- > Hinweis auf Antragsrecht empfehlenswert
 - > „schriftliche Einladung“ rechtzeitig zur Post aufgeben (Problem INFO-Brief)

TAGESORDNUNG III

- > TOP Anträge meist „ unbestimmt“**
- > vor Ladung eingegangene Anträge
müssen auf TO**
- > ggf. müssen Anträge innerhalb der
Antragsfrist nachgereicht werden
(BayObLG NJW 1973,1086: NEIN, nicht
notwendig)**

TAGESORDNUNG IV

Aus der Rechtsprechung...

**„Feststellung Kostenvoranschlag“
reicht nicht für Beitragserhöhung**

**„Ergänzungswahl zum Vorstand“ reicht
nicht für Abwahl des Vorstandes
(OLG Köln OLGZ 1984,401)**

TAGESORDNUNG V

**„Zulässigkeit nachträglicher Anträge
(Dringlichkeitsanträge) muss die
Satzung vorsehen“**

**Ist das der Fall, dann muss der TOP auf
die TO genommen werden!!!**

**Der Vorstand hat dann kein
Prüfungsrecht**

(LG Koblenz v. 29.6.2009, 6 S 51/09)

TAGESORDNUNG VI

**ANTRÄGE – ein tiefes Wasser !!!
Umgang mit Anträgen ist im BGB
nicht geregelt !!!**

TIPPS :

- > Antrag muss „ausführbar sein“
(Weisung an den Vorstand)**
- > Antrag muss begründet werden
(schriftlich oder mündlich)**

TAGESORDNUNG VII

**„ weitestgehender Antrag
vor Hauptantrag“**

**„wortlautändernder Antrag
vor Hauptantrag“**

**Im Zweifel: Unterbrechnung und
danach Beschlußfassung über das
Procedere**

Sonderthema Totenehrung

„ in würdigem Rahmen“

**„kein heruntergeleiere von Namen in
20 Sekunden“**

„nicht in MGV, gesonderte Veranstaltung“

„ in Einladung mit Bild ???“

MUSTER einer Antragsklausel in Satzungen

Die Mitglieder können bis zum 1.2. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

Tagen

Reden... Sprechen I

Was „ohne Zustimmung der Mitglieder nicht sein darf“:

Tonbandaufzeichnungen des nicht öffentlich, vertraulich in Mitgliederversammlungen gesprochenen Wortes!!!

TIPP: Zustimmung „zuvor“ einholen und protokollieren:

Für das zu fertigende Protokoll läuft ein Tonband mit.
Auf Befragen der Mitglieder besteht dagegen kein
Widerspruch

Reden.... Sprechen II...

Neue Unsitten....

**I phone 4 online in der
MGV und Steuerung von
Kommunikation zur Beeinflussung
der Mitglieder**

**Sitzungsleitung durch
Leitungsteam
mit Fahrplan und klaren
Aufgabenverteilungen**

***Vorsitzender**

***Stv. Vorsitzender**

***Schriftführer**

***ein/zwei Beisitzer
(Zeitnehmer !!!)**

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

***„ Es wird festgestellt, dass mit
Einladung vom zum ... zur
Mitgliederversammlung form- und
fristgerecht geladen worden ist. Dem
widerspricht keiner. Die
Mitgliederversammlung ist ordentlich
einberufen und beschlußfähig... “***

BESCHLUSSFÄHIGKEIT I

Probleme vermeiden durch
klare Klausel

**„Eine frist- und formgerecht
einberufene
Mitgliederversammlung ist stets
beschlußfähig“**

BESCHLUSSFÄHIGKEIT II

- > Kein „ Quorum“ in die Satzung
- > „ohne Quorum“ Beschlußfähigkeit bereits bei Anwesenheit eines Mitgliedes
- > positiv zu Beginn der Sitzung und auch vor Wahlen und Beschlussfassungen „ nochmals“ feststellen.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT III

- > Anwesenheitsliste „stets“ weiter führen
 - > „zeitlich bedingte Abwesenheit“
vermerken
- > Registergerichte prüfen verstärkt, gerade bei Satzungsänderungen, ordnungsgemässe Beschlußfassungen

BESCHLUSSFÄHIGKEIT IV

- > „absolute/einfache Mehrheit“ entscheidet**
- > „Stimmhaltungen“ sind ein Nullum**

BESCHLUSSFASSUNG OHNE VERSAMMLUNG

**„schriftliche Zustimmung aller
Mitglieder erforderlich“**

Die Zukunft:

**Online-Mitgliederversammlung
???**

LESETIPP:

http://www.wikivoyage.org/assoc/Online-Mitgliederversammlung_im_deutschen_Verein_srecht

TEILNAHMERECHT I

- > „Versammlung der Mitglieder“
- > „Presse“ und „Gäste“ können zugelassen werden
- > Rechtsanwälte müssen nicht zugelassen werden (Ausnahmefall: Waffengleichheit)
- > „Ehrengäste“ begrüßen und ggf. am Ende der Sitzung „sprechen lassen“

TEILNAHMERECHT II

Eltern für Kinder

Was sagt die Satzung ?

Wenn die Satzung schweigt gilt BGB

**> 7. Lj. „ Kind“ geschäftsunfähig
7. Lj.**

**bis 18 Lj. „ Kind“ beschränkt geschäftsfähig
(Vertretung durch Eltern; Kind kann nicht
Vorstand gem. § 26 BGB werden)**

Abhandlung der Tagesordnung gemäß Einladung

**Änderungen in der Reihenfolge der TOP
sind möglich, wenn das die
Mitgliederversammlung mit einfacher
Mehrheit beschließt !**

**Mitglieder sollen reden
und diskutieren können
im Rahmen der
„ einzelnen TOP “**

Wahlen und Abstimmungen

Regel:
„ per Handaufheben “

Weitere Formen:

**„ geheime Wahl / Abstimmung
mit verdeckten Stimmzetteln“**

**Einzelwahl in getrennten
Wahlgängen ist Pflicht,
wenn
nicht BLOCKWAHL
ausdrücklich zulässig
ist !!!**

BLOCKWAHL I

(OLG Bremen v. 1.6.2011, 2 W 27/11)

**Eine von der Satzung nicht vorgesehene
Beschlussfassung über die Wahl des
Vorstandes in Blockwahl ist nichtig, wenn –
bei Ladung - die Absicht bestand, den
Vorstand in Blockwahl zu wählen und dies in
der Einladung auch nicht angekündigt
wurde !!!**

BLOCKWAHL II

**(BGH NJW 1974, 183; BayObLG , NJW-RR
2001, 537**

**Im Rahmen einer Blockwahl erfolgte WAHLEN
und ABSTIMMUNGEN sind ohne
satzungsgemäße Grundlage stets nichtig !!!**

BLOCKWAHL III

Sonderproblem

**„satzungsdurchbrechender
Mehrheitsbeschluß“**

=

**bewußtes Abweichen von der Satzung bei
Blockwahl**

Offenes Problem !!!

**MUSTER einer
BLOCKWAHLKLAUSEL in
einer Satzung**

Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt.

Protokollieren

Was ist ein Protokoll ?

(Quelle:www.wikipedia.de)

Das Wort Protokoll ist im deutschen Standardwortschatz seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar und aus dem mittellateinischen *protocollum* entlehnt, welches wiederum selbst aus dem mittelgriechischen *πρωτόκολλον*, *prōtókollon* (aus *πρώτος* *prōtos* „erster“ und *κόλλα*, *kólla*, „Klebe, Leim“) mit der Ursprungsbedeutung „[den amtlichen

Papyrusrollen] **vorgeleimtes Blatt**“ entlehnt wurde. Ein *prōtókollon* war zuerst ein vorn an Papyrusrollen geklebttes Blatt mit bibliografischen Daten, entspricht also etwa dem heutigen Aktendeckel. Später übertrug sich der Begriff auf andere chronologische Aufzeichnungen, bis hin zur französischen Diplomatie, wo das Wort schließlich eine „Sammlung von Regeln“ bezeichnet.[1]

Grundsätzliche Anforderungen an ein Protokoll

- * inhaltliche Richtigkeit**
 - * Vollständigkeit**
- * Erheblichkeit der erfassten Vorgänge oder Ereignisse**
- * Echtheit der Urheberschaft**
- * Gültigkeit des Protokolls**

Protokolltypen

- * **Wortprotokoll / Stenographisches
Protokoll**
- * **Verlaufsprotokoll**
- * **Ergebnisprotokoll**

Wir schulden in der Regel ein

**Ergebnisprotokoll ,
mehr nicht !!!!**

Quelle und Leitlinie/ Arbeitshilfe:

**[http://www.uni-
bielefeld.de/erziehungswissenschaft/scs/
pdf/leitfaeden/studierende/protokoll.pdf](http://www.uni-bielefeld.de/erziehungswissenschaft/scs/pdf/leitfaeden/studierende/protokoll.pdf)**

MUSTER Satzungsklausel

Das **Versammlungsprotokoll** ist vom
Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung
Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
Zahl der erschienen Mitglieder
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der
Beschlussfähigkeit
die Tagesordnung
die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der
JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der
ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
die Art der Abstimmung
Satzungs- und Zweckänderungsanträge
Beschlüsse

Anwesenheit im Protokoll....

**Versammlungsleiter
stellt**

**Stimmrechte bei Eintritt in die
MGV und auch später immer
positiv fest**

PROTOKOLLWORTLAUT:

**Anwesend sind Mitglieder.
Davon sind
stimmberechtigt Mitglieder**

VERSAMMLUNGSLEITER

**bestimmt unter Beachtung
der Satzung:**

**Art und Weise der
Abstimmung / Wahl
und übt das Hausrecht aus.**

**Mitgliederversammlung kann
mehrheitlich
„WIDERSPRECHEN“**

EXKURS

Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters

**Bestellung eines
Versammlungsleiters
gem. § 32 BGB grundsätzlich
durch Beschluss der MGV
möglich, wenn die Satzung nicht
die „anderweitige Leitung
zwingend vorsieht“**

Der Versammlungsleiter hat

MACHT !!!!!

**Er muss die unparteiische Leitung der
Sitzung sichern und auf
Chancengleichheit achten!!!**

AUFGABEN (in der zeitlichen Abfolge)

- * Eröffnung der MGV**
- * Feststellung der anwesenden
Stimmberechtigten**
- * Prüfung der Teilnahmeberechtigung**
- * Feststellung der ordnungsgemäßen
Einberufung**
- * Feststellung der Beschlußfähigkeit**
- * Bekanntgabe und ggf. Genehmigung /
Änderung der Tagesordnung**

***Aufruf /Erläuterung der
Tagesordnungspunkte**

***Worterteilung**

***Entgegennahme von Anträge zur Sache und
Verfahrensleitung/Geschäftsordnung**

***Anordnung und Vollstreckung von
Ordnungsmaßnahmen**

**(Ordnungsruf, Entzug des Wortes, Verweis aus
dem Saal)**

*** Leitung „Steuerung“ der Beratung und
Abstimmung**

*** Feststellung und Verkündigung von
Abstimmungs- und Wahlergebnissen**

- * Wahlen: Abfrage der Annahmeerklärung**
 - * Unterbrechung/ Vertagung der Mitgliederversammlung**
 - * Kontrolle der Protokollführung**
- * Schließung der Mitgliederversammlung**
 - * Hinzuziehung von Hilfspersonen (bspw. Stimmzähler, Wahlhelfer)**

**„ GEHEIME WAHL“ muss
auch „ geheim “ erfolgen
können**

**Vorbereitungen dazu sind im
Vorfeld zu treffen**

**Geheime Wahl mit
„verdeckten Stimmzetteln“
ist die Regel**

**Ggf. „Urne“ und
„Kabine“, alt:
„Sektkelch“ bereithalten**

WAHLGEHEIMNIS

Das Wahlgeheimnis schützt den Wähler bei einer geheimen Wahl davor, dass seine Wahlentscheidung beobachtet wird oder nachträglich rekonstruiert werden kann. Die Sicherung des Wahlgeheimnisses ist einer der Wahlrechtsgrundsätze einer Demokratie

Gestaltung der **STIMMZETTEL:**

Kandidat A	O
Kandidat B	O
Kandidat C	O
Kandidat D	O

**Bei geheimer Wahl
Wahlausschuss bilden
zur Stimmenauszählung**

**Klare Ermittlung des
Abstimmungsergebnisses und
klare Protokollierung im
Protokoll der
Mitgliederversammlung**

TIPP zur Protokollierung:

**Anzahl der abgegebenen
Stimmen** _____

Gültige Stimmen _____

JA- Stimmen _____

NEIN-Stimmen _____

ENTHALTUNGEN _____

Ergebnis _____

PROTOKOLL I

- > Beurkundungsfunktion**
- > Nachweis für Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke**

PROTOKOLL II

Ergebnisprotokoll

Kein

**Literarischer Erguss
(Verlaufsprotokoll)**

KONKRET

**Wesentlicher Inhalt
des
Protokolls ?**

Ort und Zeit der Versammlung

**Name des Versammlungsleiters
und des Protokollführers**

Zahl der erschienenen Mitglieder

**Feststellung der
ordnungsgemäßen Einberufung
und der Beschlussfähigkeit
die Tagesordnung**

**Feststellung der
ordnungsgemäßen Einberufung
und der Beschlussfähigkeit
die Tagesordnung**

die gestellten Anträge

das Abstimmungsergebnis

**(Zahl der JA-Stimmen, Zahl der
NEIN-Stimmen, Zahl der
ENTHALTUNGEN, Zahl der
ungültigen Stimmen)
die Art der Abstimmung**

**Satzungs-und
Zweckänderungsanträge**

Beschlüsse

in vollem Wortlaut

Salvatorische Klausel:

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes bezüglich beschlossener Satzungsänderungen notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit satzungsändernder Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

**Unterschrift
Versammlungsleiter /
Vorsitzender**

Protokollführer

Am Ende der Sitzung

- * unmittelbares feedback**
- * gemeinsames Lied ?**
- * verbindender, gemeinsamer
Abschied (Ritual ???)**
- * besonderer Ausklang**

Nach der Mitgliederversammlung....

**Anmeldung von Satzungsänderungen zum
Vereinsregister und Finanzamt**

Anfechtung von Beschlüssen

Anmeldung von Satzungsänderungen zum Finanzamt...

**Das Finanzamt interessiert sich „ nur“
für die Erfüllung der steuerlichen
Satzungserfordernisse !!!!**

**Wird die Satzung „ in steuerrechtlich erheblichen
Punkten nicht geändert“, so muss die neue
Satzung dem Finanzamt nicht umgehend mitgeteilt
werden !**

**TIPP: „Neue“ Satzung mit der nächsten
Steuererklärung „ zu den Akten
reichen“**

Anmeldung von Satzungsänderungen zum Vereinsregister (VR).....

Arbeitshilfe:

**Merkblatt für eingetragene
Vereins des
AG Frankfurt am Main**

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de

Gesetzliche Meldepflichten

„Der Verein“

Name und Anschrift des Vereins

Vorstand

Vorstandsänderung

Liquidatoren

**eventuelle Beschränkungen der
Vertretungsmacht des Vorstands oder der**

Liquidatoren

Satzungsänderungen

Vereinsauflösung

**Änderungen von Vorstand und
Satzung müssen grundsätzlich
beim zuständigen Amtsgericht
angemeldet werden.**

VereinsRÄndG

**Gesetz zur Erleichterung elektronischer
Anmeldungen zum Vereinsregister und
anderer vereinsrechtlicher Änderungen
(VereinRÄndG)**

**k.a.Abk.; G. v. 24.09.2009 BGBl. I S. 3145
(Nr. 63); Geltung ab 30.09.2009**

§ 26 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.**
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands."**

§ 71 Absatz 1 Satz 3 BGB wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.“

VRV

§ 27 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Überprüfung nach § 55a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll die Eintragung auch auf ihre **Richtigkeit, Vollständigkeit, Verständlichkeit und auf ihre Übereinstimmung mit der Eintragungsverfügung durchgesehen werden.“**

**Aus der Rechtsprechung
zum Thema
Mitgliederversammlung...**

OLG Celle
Urteil vom 14.01.1980
1 U 33/79

- 1. Wird ein Vereinsmitglied, das dem Vorstand angehört, aus dem Verein ausgeschlossen, so verliert es damit, wenn die Satzung nicht anderes bestimmt, ohne weiteres auch das Vorstandsamt.**
- 2. Ein Vereinsvorstand, der nach der Satzung über den Ausschluß von Vereinsmitgliedern zu beschließen hat, kann, wenn die Satzung dies nicht eigens bestimmt, ein dem Vorstand selbst angehörendes Vereinsmitglied nicht ohne Mitwirkung des für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuständigen Vereinsorgans (in der Regel der Mitgliederversammlung) ausschließen.**

**OLG Zweibrücken, 3. ZS
Beschl. v. 16.7.1984
3 W 87/84**

BGB § 58 Nr. 4 (Bekanntmachungen des Vereins)

Eine Satzungsbestimmung, wonach die Mitgliederversammlung des Vereins durch "ortsübliche Bekanntmachung" oder durch "Aushang" einberufen werden kann, genügt nicht dem Bestimmtheitserfordernis des § 58 Nr. 4 BGB und hindert die Eintragung des Vereins.

LG Schleswig
Urt. v. 5.2.1960
5 U 114/59

BGB §§ 29, 32 (Nichtige Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eines e.V., Heilung)

- a) Die Klage auf Feststellung, daß Beschlüsse der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins wegen Satzungsverstoßes nichtig seien, ist nicht an eine Frist gebunden. Die Vorschriften des AktG (§§ 197ff.) und des GenG (§ 51) sind auf eingetragene Vereine nicht entsprechend anwendbar.
- b) Die gerichtliche Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 29 BGB bewirkt nicht das Ausscheiden der fehlenden Vorstandsmitglieder aus ihren Ämtern.
- c) Die Beschlüsse einer satzungswidrig einberufenen Mitgliederversammlung sind nichtig und nicht nur anfechtbar.
- d) Zu einer ***Vorstandssitzung*** sind alle bestellten und nicht wirksam ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zu laden, soweit kein ausdrücklicher Ladungsverzicht vorliegt. Unterbleibt die Ladung eines Vorstandsmitgliedes und nimmt dieses an der Sitzung des Vorstandes nicht teil, so kann der Vorstand nicht wirksam beschließen. Ob die Stimme des nicht geladenen Vorstandsmitgliedes das Ergebnis der Beschlußfassung beeinflußt hätte oder hätte beeinflussen können, ist nicht erheblich.

LG Heidelberg
Urt. v. 21.3.1975
5 0 34/75

BGB § 37 II (Verlangen einer qualifizierten Minderheit auf Einberufung einer Mitgliederversammlung; hier: bei nicht eingetragenen Verein)

- a) Auf den **nicht rechtsfähigen Verein** ist, wenn er körperschaftlich organisiert ist, nicht das Gesellschaftsrecht, sondern das Recht des eingetragenen Vereins anzuwenden.
- b) Dies hat zur Folge, daß eine qualifizierte Minderheit ihr Verlangen auf Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 37 II BGB vor dem AG geltend machen muß.

**OLG Stuttgart
Beschl. v. 22.07.2003
8 W 220/03**

Unwirksamkeit konkurrierender Mitgliederversammlungen

- 1. Das Einberufungsrecht des Vorstands eines Vereins zu Mitgliederversammlungen bleibt unberührt davon, dass das Gericht Mitglieder des Vereins gem. § 37 Abs. 2 BGB zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ermächtigt.**
- 2. Die Versendung von Einladungen des Vorstands zu einer Mitgliederversammlung in Kenntnis der Tatsache, dass bereits gem. § 37 Abs. 2 BGB ermächtigte Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen haben, macht die Einladung des Vorstands nicht unwirksam.**
- 3. Laden Vorstand und gem. § 37 Abs. 2 BGB ermächtigte Mitglieder eines Vereins zu Mitgliederversammlungen mit gleicher Tagesordnung ein und gehen die Einladungen den Mitgliedern zeitgleich zu, so sind die Einladungen beider Versender wegen Verwirrung der Mitglieder des Vereins unwirksam.**

OLG Hamm
Urteil vom 20.06.2001
8 U 77/01

- 1. Eine Mitgliederversammlung eines Vereins kann zulässig nicht so durchgeführt werden, dass einzelne Mitglieder bei der Durchführung von Abstimmungen **telefonisch zugeschaltet** werden. Ein so zustande gekommener Beschluss ist zumindest anfechtbar.**
- 2. Sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf diese Weise herbeigeführt worden, wird dieses jedoch im Aufnahmeverfahren gegenüber dem Dachverband, bei dem der Verein sich seinerseits um Aufnahme bemüht, dadurch verdeckt, dass tatsächlich nicht anwesende Mitglieder in den Protokollen als anwesend aufgeführt sind, so kann das die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss als Mitglied auch dann rechtfertigen, wenn es sich bei dem Dachverband um einen sog. Monopolverein handelt.**
- 3. Die Vereinssatzung kann dem Vorstand für bestimmte Fälle die Kompetenz zur "Streichung von der Mitgliederliste" zuweisen. Für die Wirksamkeit einer solchen Satzungsbestimmung ist es nicht erforderlich, dass die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen den Streichungsbeschluss vorgesehen wird.**

LG Dresden
Urteil vom 31.05.2002
2 U 141/02

**Eine Satzungsregelung, mit der die
Zuständigkeit zum **Ausschluss von
Vereinsmitgliedern auf den
Vorstand** übertragen wird, ist unwirksam,
wenn der Vorstand einer Kontrolle durch die
Mitgliederversammlung weitgehend entzogen
ist.**

**OLG Schleswig
Beschl. v. 24.10.2001
2 W 144/01**

**Die Beifügung eines
Satzungsentwurfs und die Angabe
eines Tagesordnungspunktes "Satzung" in der
Einladung genügen den Anforderungen an die
Bezeichnung einer Satzungsänderung als
Gegenstand der Beschlussfassung durch eine
Mitgliederversammlung.**

**OLG Brandenburg
Urteil vom 27.03.2007
6 W 35/07**

- 1. Eine juristische Person kann sich im Fall, dass ein Unbefugter den Schein erweckt, ihr gesetzlicher Vertreter zu sein, auf die Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB berufen und Unterlassung verlangen.**
- 2. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung einer juristischen Person kann keinen wirksamen Beschluss fassen.** Alle in einer solchen Versammlung gefassten Beschlüsse sind nichtig. Dies ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der im gesamten Recht der juristischen Personen gilt und in den §§ 241 Nr. 1, 121 Abs. 2 AktG Ausdruck findet.

AG Elmshorn
Urteil vom 21.08.2000
52 C 79/00

1. Die Sicherstellung des Rechts auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen muß in der Satzung verankert sein und darf nicht dem Einberufungsorgan überlassen bleiben, denn dieses Recht gehört zu den existentiellen **Mitgliedschaftsrechten bzw -pflichten.**

2. Schreibt die Vereinssatzung vor, die Mitglieder schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen, reicht eine Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung im Vereinsorgan nicht aus. Die Satzungsvorschrift über die Form der Ladung ist regelmäßig als zwingendes Satzungsrecht anzusehen, weshalb ein Ladungsmangel nach den allgemeinen Regeln die Nichtigkeit des Vereinsbeschlusses zur Folge hat.

KG Berlin
Beschluß vom 13.07.1971
1 W 1305/71

- 1. Die im Vereinsregister als Vereinsvorstand eingetragenen Personen sind unabhängig davon, ob ihre Berufung wirksam oder ihr Amt beendet ist, befugt, eine**
Mitgliederversammlung
einzuberufen.
- 2. Die Vorschriften des Rechts der Aktiengesellschaften über die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen finden auf den eingetragenen Verein keine entsprechende Anwendung.**

VI.
Vereinssteuerrecht
- Grundzüge -

**Die „ wesentlichen“
Grundsätze im
Gemeinnützigkeitsrecht, deren
Erfüllung (Kontrolle der
tatsächlichen Geschäftsführung
i.d.R. alle drei Jahre) die
Finanzverwaltung prüft !!!!**

Förderung der Allgemeinheit
(§ 52 AO)

Selbstlosigkeit
(§ 55 AO)

Ausschließlichkeit
(§ 56 AO)

Unmittelbarkeit
(§ 57 AO)

Vermögensbindung
(§ 61 AO)

§ 145 AO

Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.**
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.**

**Steuerrechtliche
MUSS- Bestimmungen
Mindestanforderungen**

(§ 60 AO)

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

Anwendungserlass

**zur Abgabenordnung (AEO) vom
17.02.2012**

(www.bundesfinanzministerium.de)

Ziff.10 Änderung der Regelung zu § 60

„ Die Satzung **muss** die in der
Mustersatzung bezeichneten Festlegungen
enthalten, soweit sie für die jeweilige
Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind“

„ Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge
der Bestimmungen wie in der Mustersatzung
werden **nicht** verlangt“

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

Steuerbroschüren zum Vereinsrecht von Vertretern der Finanzverwaltung:

**Dipl.FinW(FH) Konrad A. Scheuerer ,
Finanzamt Mühldorf/Inn**

www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/Gemeinnuetzigkeit_Skript_Vortrag_fuer_FA_02-2010.pdf

**www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)**

Gedrucktes

Buchna, Johannes

**Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 9. Auflage,
Achim 2008**

Hüttemann, Rainer

**Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht
Köln, 2008**

Schleder, Herbert

**Steuerrecht der Vereine
2012**

Spendenrecht

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
**(keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aquise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

<https://www.formulare-bfinv.de/>

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen**

Aufwandsspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

VII.

Urheberrecht, Datenschutz

1.

**Urheberrecht
Basiswissen**

LINKVERZEICHNIS:

www.fotorecht.de/publikationen/ufsaetze.html

EU- Informationsrichtlinie

Richtlinie 2001/29 EG

**des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter
Aspekte des Urheberrechts und der
verwandten Schutzrechte in der
Informationsgesellschaft**

Hohes Schutzniveau für geistiges Schaffen in der EU

„ (11) Eine *rigorose und wirksame
Regelung* zum Schutz der Urheberrechte
und verwandten Schutzrechte ist eines der
wichtigsten Instrumente, um die notwendigen
Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu
garantieren und die Unabhängigkeit und
Würde der Urheber und ausübenden Künstler
zu wahren“

Theorie:

**Werk und Rechte stehen in einem
„untrennbaren Band“
(Urheber kann nicht auf Rechte verzichten!)**

Praxis:

**Wo kein Kläger, da kein Richter !
(Wer jagt wo und wie im virtuellen Raum Rechtsverletzer ?)**

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

**„ persönliche geistige
Schöpfungen “**

Das Wort **Schöpfung**
beinhaltet auch den Gedanken an den
Fortschritt. Es muss **etwas Neues,**
bislang **nicht Bekanntes**
geschaffen werden. Auch die **kreative**
Neukombination bekannter
Elemente ist möglich.

Quelle:<http://www.musikgutachter.de/kontakt.php>

Sprachwerke, Schriftwerke

Reden

Werke der Musik und Tanzkunst

Pantomime

Werke der Baukunst

Lichtbilderwerke

Filmwerke

Zeichnungen, Karten, Pläne

Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)

- * Herstellung von Vervielfältigungsstücken
(vorübergehend und/oder dauerhaft)**
- * Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur
wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen
(Bild- oder Tonträger) (unbegrenzt)**

Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

**Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des
Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr
zu bringen.**

Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

Recht der öffentlichen Wiedergabe

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Senderecht

**Recht der Wiedergabe durch Bild- oder
Tonträger**

**Recht der Wiedergabe von Funksendungen
und von öffentlicher Zugänglichmachung**

**Was ist öffentlich i.S.
des § 15 III UrhG?**

Eine Wiedergabe ist dann öffentlich, wenn sie für eine **Mehrzahl von Personen** bestimmt ist, **es**

sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch **gegenseitige Beziehungen** oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Dabei ist der Begriff der persönlichen Verbundenheit nicht eng im Sinne nur familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen zu verstehen.

Entscheidend ist auf den **engen gegenseitigen Kontakt** abzustellen, der bei den Beteiligten das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein.

**Das Urheberrecht ist
vererblich
(§ 28 UrhG)**

**Die Ausübung des Urheberrechts
kann einem Testamentsvollstrecker
übertragen werden**

Erlöschen des Urheberrechts

**70 Jahre nach dem
Tod des Urhebers
(§ 64 UrhG)**

**Rechte des Urhebers bei
Rechtsverletzungen
(§ 97 UrhG)**

§ 97 UrhG

Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Die Rechte des Urhebers

1. Beseitigung der Beeinträchtigung

**2. Unterlassung bei
Wiederholungsgefahr**

3. Schadenersatz

**(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr,
Rechtsverfolgungskosten- RA-)**

Abmahnung vor Klage

(§ 97 a UrhG)

Kappung der Anwaltskosten

(§ 97 a II UrhG)

€ 1000,00 Gegenstandswert (RA-Kosten)
einfach gelagerter Fall
unerhebliche Rechtsverletzung

2.

Datenschutz

www.datenschutzzentrum.de

**Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig- Holstein
(Dr. Thilo Weichert)**

DATENSCHUTZ

www.datenschutz.bund.de

www.datenschutz.de

www.bfd.bund.de

www.dud.de

www.allgemeiner-datenschutz.de

www.datenschutz-help.de

www.im.baden-wuerttemberg.de

Achim Behn / Frank Weller
Datenschutz für Vereine
Leitfaden für die Vereinspraxis
ESV- Verlag, Berlin
ISBN 978 3 503 12689 7 € 24,95

Tinnefeld, Buchner, Petri
Einführung in das
Datenschutzrecht
5. Aufl. 2012
ISBN 978-3-486-59656-4

Datenschutz von A- Z

Haufe

ISBN 978-3-648-03400-2

Freiburg, 2013

Sreball/Schmidt/Hermonies

Handbuch Datenschutz im Sport

ISBN 978-3-99329-7887-8

Frankfurt am Main, 2014

- * Bundesdatenschutzgesetz
(BDSG)**
- * Teledienstedatenschutzgesetz
(TDDSG)**
- * Mediendienstestaatsvertrag
(MDSTV)**

**Volkszählungsurteil des
Bundesverfassungsgerichts
(1983)**

**„ Grundrecht auf
informationelle
Selbstbestimmung “**

(Arg. aus Art. 2 I GG)

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger

begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist. ***Hieraus folgt:***

Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

„Integritätsgrundrecht“

BVerfG, 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

....Verschafft der Staat sich Kenntnis von Inhalten der Internetkommunikation auf dem dafür technisch vorgesehenen Weg, so liegt darin nur dann ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG, wenn die staatliche Stelle nicht zur Kenntnisnahme autorisiert ist.

Nimmt der Staat im Internet öffentlich zugängliche Kommunikationsinhalte wahr oder beteiligt er sich an öffentlich zugänglichen Kommunikationsvorgängen, greift er grundsätzlich nicht in Grundrechte ein....

Die **LOGIK** des Datenschutzes!

REGEL und Ausnahme(n)...

VERBOT mit
Erlaubnisvorbehalt

Zentrale Norm: § 28 BDSG

REGEL:

Verarbeitung und Nutzung von
Daten sind verboten, es sei
denn, eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene*
erlauben sie.

AUSNAHME:

Erlaubnis gem. § 28 BDSG

(Katalog prüfen)

Erlaubnis (schriftlich) durch Betroffenen

**Datenverwendung ist
erlaubt, wenn dies
erforderlich ist !**

*** Bestandsdaten**

*** Nutzungsdaten**

*** Abrechnungsdaten**

Was machen wir mit Daten ?

Erheben = Beschaffen von Daten

**Verarbeiten= Speichern,
Verändern, Übermitteln, Sperren,
Löschen von Daten**

Nutzen

Meine Kernpflichten als Ehrenamtlicher ?

§ 9 BDSG / § 33 BDSG

- * **Vertraulichkeit** der Daten sichern
 - * **Integrität** der Daten sichern
(keine Verfälschung/Manipulation)
 - * **Verfügbarkeit** sichern
- * **Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten**

**Zweck des Vereins
bestimmt über die
Zulässigkeit der
Datenverarbeitung !!!**

> Prüfung der Satzung

**„ unbedingt erforderliche
Daten“**

**„ in unmittelbarem
Zusammenhang zu dem
Vereinszweck“**

Welche Daten sind dies ?

- * Name und Anschrift**
- * Bankverbindung**
- * Eintrittsdatum**
- * Geburtsjahr (- datum ?)**
- * Kommunikationsverbindungen**
- * Funktionen/Kenntnisse/Fähigkeiten**

**2.1.
MERKSÄTZE
zum
Datenschutz
bei Werbung und
Marketing**

*** Datenübermittlung an DRITTE (Partner) ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig**

***Verein/Verband bleibt immer „ verantwortliche Stelle“ der Datenverarbeitung**

*** Verein/Verband bleibt in der Verantwortung**

*** Keine Weitergabe von Adressen
Minderjähriger – auch bei Einwilligung der
Eltern-**

*** „BILDER“ (Porträts) dürfen nur bei
spezieller Einwilligung genutzt werden**

*** „MASSEN- Photos“ dürfen in der Regel
genutzt werden (Aber: Kinder !!!)**

(Beachte: TRICHTERPRINZIP !)

2.2.

CHECKLISTE

**Werbung mit der Post oder
per e-mail**

**1. Einwilligung zur Datenerhebung besorgen
(von Brief/Mail zu Brief/Mail; Zweckvermerk !!!)**

2. Adresssammlung über Web-Site § 13 TMG

2.1. Datenschutzerklärung

2.2. Zwangs-Opt-In und Protokoll

2.3. Datenübertragung an Server

3. „Post“

(unsubscribe-Möglichkeit muss geschaffen werden)

4. „ e-mail“

4.1. Begrüssungs-Mail

4.2. unsubscribe - Möglichkeit

Sicher durch die Welt

Wie ?

Hinsehen
(IST – Analyse)

Überlegen
(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen
(PLANEN)

Handeln

Immanuel Kant

Der kategorische Imperativ von Immanuel Kant gebietet allen endlichen vernunftbegabten Wesen und damit allen Menschen, ihre Handlungen darauf zu prüfen, ob sie einer für alle, jederzeit und ohne Ausnahme geltenden Maxime folgen und ob dabei das Recht aller betroffenen Menschen, auch als Selbstzweck, also nicht als bloßes Mittel zu einem anderen Zweck zu behandeln, berücksichtigt wird.

**„Handle so, daß die Maxime
deines Willens jederzeit zugleich
als Prinzip einer allgemeinen
Gesetzgebung gelten könne.“**

Immanuel Kant: AA V, 30

Vielen

**Dank für ihr Interesse, ihre
aktive Mitarbeit und ihre
Aufmerksamkeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de